

steckungen in der Ehe und pathologische Nachkommenschaft sehr vermindert werden können. Er wünscht, daß die öffentlichen Gewalten an dieser eugenischen Propaganda durch Mitteilung von Merkblättern an alle Verlobten und durch Anweisungen an die Ärzte zur Klarlegung der Bedeutung dieser Anweisungen und zur Gewinnung ihrer sympathischen Mitarbeit sich beteiligen. Auf diesem Weg soll die Bahn zu gesetzlichen Maßnahmen geöffnet werden, wonach die Brautpaare nachweisen sollen, daß sie angesichts der Heirat einen Arzt ihrer Wahl konsultiert haben.

*Flesch (Hochwaldhausen).*

**Ramón Beltrán, Juan:** *Ungültigkeit der Ehe wegen Impotenz.* Semana méd. 1930 II, 77—96 [Spanisch].

Verf. bespricht nach kurzen historischen Hinweisen auf hierher gehörige Fragen und ihre Lösung die Impotenz zunächst vom medizinischen Standpunkte aus, z. T. unter bildnerischer Wiedergabe grobanatomischer, eine Kohabitation verhindernder Anomalien der äußeren Genitalorgane, dann die juristischen Beurteilungen der Impotenz hinsichtlich der Ehefähigkeit (im kanonischen Recht, der Rechtsprechung anderer Staaten und vornehmlich im argentinischen Recht). Schließlich wird die gerichtsärztliche Begutachtung der verschiedenen Impotenzarten hinsichtlich der Ehefähigkeit erläutert, darauf hingewiesen, daß oft nur genaue Beachtung aller anatomischen, physiologischen wie der neurologischen und psychischen Verhältnisse, evtl. sogar nur unter Berücksichtigung der Sexualitätsverhältnisse bei der Verwandtschaft des in Frage kommenden Ehepartners ein Urteil ermöglicht und betont, daß man gegebenenfalls ein non liquet nicht scheuen soll.

*Pfister (Bad Sulza).* °°

**Cappelletti, Luigi:** *Annullo di matrimonio per impotenza virile.* (Ungültigkeitserklärung der Ehe wegen männlicher Impotenz.) (*Osp. Psychiatr., Venezia.*) Giorn. Psychiatr. clin. 57, 297—321 (1929).

Der 1. Fall mit beiderseitigem Kryptorchismus bestätigt nach Verf. die Auffassung, daß genannte Mißbildung nicht nur eine Impotentia generandi, sondern auch eine Impotentia coeundi zur Folge hat; anlässlich des 2. Falles hebt Verf. die Schwierigkeiten bei der Begutachtung der funktionellen Impotentia coeundi hervor und unterstreicht die Bedeutung einer genauen Anamnese und einer detaillierten objektiven Untersuchung.

*Imber (Rom).* °°

**Niessing, Gerhard:** *Schwere Coitusverletzung.* (*Gynäkol. Abt., Krankenh. d. Elisabethinerinnen, Breslau.*) Zbl. Gynäk. 1930, 2712—2714.

Mädchen, die von einem erwachsenen Manne genötzt wurden war, nachdem er erst mit dem Finger in die Scheide eingegangen und dann den Beischlaf an der auf dem Rücken Liegenden versucht hatte. Es fanden sich keine Kratzeffekte und Hautabschürfungen, dagegen eine klaffende Wunde am Damm, die in eine Höhle zwischen Mastdarm und Scheide führte. Der Mastdarm war eingerissen, der Hymen war unverletzt. Die Wunde wurde genäht und verheilte. Es wird angenommen, daß der Hymen bei dem Beischlafversuch von seiner Umgebung abriß, während die Öffnung intakt blieb, daß das Glied von der Fossa navicularis, welche zerrissen war, in den Zwischenraum zwischen Scheide und Mastdarm eindrang und den Mastdarm verletzte. Möglich wäre es jedoch auch, daß das Glied in das Rectum geführt wurde und dadurch die Perforation des Rectum erfolgte.

*Gg. Strassmann (Breslau).*

**Laignel-Lavastine et A. Miget:** *Hémorragie méninge avec survie au cours du coït.* (Überstandene hämorragische Meningitis infolge Coitus.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 12. V. 1930.*) Ann. Méd. lég. etc. 10, 506—510 (1930).

Instruktive Krankengeschichte eines 30jährigen Mannes (keine Lues, außer leichter Bleivergiftung nie krank), der auf der Höhe des Coitus einen elektrischen Schlag im Kopf fühlt, bricht und in einem 2 tägigen komatosen Zustand mit Stirnkopfschmerz gerät. Objektiv besteht Kernig, Lichtscheu, Hyperästhesie, fehlender linker Bauchdeckenreflex; Liquor sanguinolent, Albumenvermehrung, Lymphocyten (polynukleäre vermehrt); Hemianopsie, peripapilläres Ödem, retinale Blutungen. Erholung in einigen Tagen. — In der Aussprache wird hervorgehoben, daß apoplektiforme Anfälle, Aortenrupturen bei alten Leuten und Siphilitikern bekannt seien, der vorliegende Fall sei bemerkenswert, da er auch bei eventuellen Todesausgang wichtige forensische Konsequenzen habe, die sich aus der intimen Situation ergeben. Wichtig ist dabei gerade das vorher äußerlich gesunde Verhalten des Befallenen.

*Leibbrand (Berlin).*

### Blutgruppen.

**Rupp, Hans:** *Tierexperimentelle Untersuchungen über homologe Immunisierung und die Vaterschaftsdiagnose nach Zangemeister.* (*Univ.-Frauenklin., Königsberg u. Bonn.*) Zbl. Gynäk. 1930, 1414—1418.

Rupp bezweifelt auf Grund der Tatsache, daß für den Ausfall der Zangemeisterschen Reaktion das Alter des Kindes ohne jede Bedeutung ist, die Deutung der optischen Erscheinungen als Immunitätsvorgang und verfolgte vergleichsweise den Ablauf

einer gewöhnlichen Präcipitinreaktion im Stufenphotometer, wobei die Reaktionsbilder im Ultramikroskop photographiert wurden. Es bestand dabei der Eindruck, daß es sich um ganz verschiedene Vorgänge handelte. Weiter wurde versucht, durch eine Immunisierung von Tieren mit artgleichem Serum den Vorgang nachzuahmen, der theoretisch als die Ursache der Vaterschaftsreaktion in Frage kommen soll. Dabei waren jedoch weder im Stufenphotometer noch im Ultramikroskop Veränderungen der Serumgemische festzustellen. Verf. hält es daher für unwahrscheinlich, daß homologe, arteigene Proteine Antikörper zu erzeugen vermögen. Speziell auf die Vaterschaftsreaktion bezogen, lassen es diese Versuche fraglich erscheinen, ob die Zangemeistersche Reaktion auf Immunitätsvorgängen beruht. Wenn somit das Wesen dieser Reaktion vorläufig noch ungeklärt erscheint, so brauchte dieser Umstand die praktische Verwertbarkeit der Methode nicht auszuschließen, wenn weitere größere Untersuchungsreihen die bisherigen Ergebnisse einwandfrei bestätigten. *K. Heim* (Leipzig).<sup>oo</sup>

**Rabau, Erwin:** Untersuchungen mit dem Stufenphotometer. Vaterschaftsbestimmung. — Mutter-Kinds-Reaktionen. — Schwangerschaftsreaktion. (*Geburtsh.-Gynäkol. Abt., Städt. Krankenh. Moabit, Berlin.*) Münch. med. Wschr. 1930 I, 483.

Zangemeister suchte mit seiner Methode spezifische Reaktionen zwischen dem Serum von Kindern und Eltern festzustellen, und ging dabei von der Annahme aus, daß der Organismus nicht nur gegen artfremdes, sondern auch gegen arteigenes körperfremdes Eiweiß Antikörper zu bilden imstande ist. Diese mittels des Zeisschen Stufenphotometers mit Tyndall-Licht ausgeführten Untersuchungen hat Rabau durch eigene Versuche nachgeprüft. Bei der Beurteilung der Ergebnisse wurden die ersten 65 Untersuchungen außer Betracht gelassen und lediglich 40 Bestimmungen herangezogen, die den letzten von Zangemeister auf dem Leipziger Gynäkologen-Kongreß bekannt gegebenen Vorschriften entsprachen. In der Mehrzahl der Serumgemische war eine Helligkeitsabnahme zu beobachten, aber nicht nur bei Mutter und Kind, sondern ähnlich auch in den Kontrollen. R. hält die Reaktionen daher für einen unspezifischen Vorgang ungeklärter Natur.

*K. Heim* (Leipzig).<sup>oo</sup>

**Zangemeister, W.:** Bemerkungen zu vorstehendem Artikel. Münch. med. Wschr. 1930 I, 483—484.

Zangemeister führt die von Rabau gefundenen prozentual hohen Helligkeitsveränderungen in den Kontrollen auf Fehler in der Untersuchungstechnik zurück und hält auf Grund seiner eigenen Erfahrungen an der optischen Konstanz der Serumgemische von nicht abstammungsverwandten Personen fest. (Vgl. a. diese Z. 16, 237.)

*K. Heim* (Leipzig).<sup>oo</sup>

**Krieger, Eva:** Zur Erwiderung der Arbeit von Rabau. (*Univ.-Frauenklin., Königsberg.*) Münch. med. Wschr. 1930 I, 484.

Bekanntgabe weiterer Ergebnisse mit der Zangemeisterschen Methode. Es handelt sich um Versuche mit mütterlichem Serum von Neugeborenen und gleichlaufende Kontrollversuche, die von 2 Untersuchern ganz unabhängig voneinander vorgenommen wurden. Die Reaktionsabläufe entsprachen bei beiden Untersuchern übereinstimmend den Ergebnissen früherer Arbeiten.

*K. Heim* (Leipzig).<sup>oo</sup>

**Mau, W.:** Über neuere Verfahren der Vaterschaftsbestimmung mit besonderer Berücksichtigung der Zangemeisterschen serologischen Methode. (*Städt. Frauenklin., Magdeburg-Sudenburg.*) Münch. med. Wschr. 1930 II, 1567—1570.

Verf. bespricht kritisch die Methoden zur Feststellung der Vaterschaft; dabei wird darauf hingewiesen, daß die Daktyloskopie nur in der Kriminalistik von praktischem Wert ist. Die Blutgruppenbestimmung soll in bestimmten Fällen sehr gute Aussichten bieten. Die Zangemeistersche Reaktion bedürfe noch weiterer Nachprüfung und sei gerichtlich noch nicht verwertbar. *Foerster* (Münster i. W.).

**Bernstein, Felix:** Über die Erblichkeit der Blutgruppen. (*Inst. f. Mathem. Statistik, Univ. Göttingen.*) Z. indukt. Abstammungslehre 54, 400—426 (1930).

Die in der vorliegenden Arbeit gegebenen Berechnungen haben den Zweck, Klarheit darüber zu schaffen, wie groß die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens eines AB-Kindes aus einer O-Mutter ist, das nach der Crossing-over-Hypothese mit einem sehr kleinen

Austauschwert denkbar wäre, obwohl ein solches Zusammentreffen bis jetzt nicht beobachtet ist. Die Grundlage der Berechnungen bieten einerseits die Massenbeobachtungen von Schiff und Gundel, andererseits die von Schiff zusammengestellten Mutter-Kind-Untersuchungen. Die Unwahrscheinlichkeit eines solchen Auftretens läßt sich durch die Zahlen  $10^{-7}$  und  $10^{-9}$  ausdrücken, was eine einwandfreie Widerlegung der Dihybriden (= von Dungern-Hirschfeldschen) Hypothese auch mit Koppelungsannahme darstellt. Die Berechnungen des Austauschwertes, die Bauer vorgenommen hat, sind mathematisch falsch. *Mayser* (Stuttgart).<sup>oo</sup>

**Lattes, Leone:** *Ereditarietà dei gruppi sanguigni.* (Heredität der Blutgruppen.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Modena.*) Rass. med. **10**, 249—257 u. 305—316 (1930).

Sehr lesenswertes Sammelreferat über die Vererbung isoagglutinabler Substanzen des menschlichen Blutes. *Hirschfeld* (Warschau).

**Thomsen, Oluf:** *Recherches sur la différenciation des groupes sérologiques dans l'organisme. Les urines.* (Untersuchung über gruppenspezifische Differenzierung des Organismus. Der Urin.) (*Inst. de Path. Gén., Univ., Copenhague.*) C. r. Soc. Biol. Paris **104**, 506—508 (1930).

In ähnlicher Weise konnte entsprechend den Beobachtungen von Josida auch in konzentriertem Urin eine gruppenspezifische Substanz nachgewiesen werden. Mit Ausnahme eines Urins der Gruppe B konnte in sämtlichen 35 Urinen eine gruppenspezifische Hemmung nachgewiesen werden. Auch hier war die Gruppe A' und AB schwächer. *Hirschfeld* (Warschau).

**Thomsen, Oluf:** *Recherches sur la différenciation des groupes sérologiques dans l'organisme. Le sérum.* (Untersuchung über gruppenspezifische Differenzierung des Organismus. Das Serum.) (*Inst. de Path. Gén., Univ., Copenhague.*) C. r. Soc. Biol. Paris **104**, 504—506 (1930).

Mischt man absteigende Mengen eines Menschenserums in ein zweites, bei welchem Isoantikörper vorhanden sind, so läßt sich eine gruppenspezifische Hemmung nachweisen, durch welche die Anwesenheit der Isoantigene im Serum gezeigt werden kann. Auch hier findet man eine relativ schwache Hemmung von seiten von AB und A'. *Hirschfeld* (Warschau).

**Hamada, Sohnosuke:** *Untersuchungen über Individualität der Milch oder des Harns beim normalen Menschen mittels Isohämoadsorption.* (*Kinderklin., Med. Akad., Nagasaki*) Nagasaki Igakkai Zassi **8**, 631—640 (1930) [Japanisch].

Es ist schon bekannt, daß das Menschenblut in 4 Typen durch Isohämoadsorption eingeteilt wird. Nach den neuesten Untersuchungen kann man die Isohämoadsorptinie nicht nur im Blutserum, sondern auch in Tränenensaft, Speichel, Samenflüssigkeit, Herzbeutelwasser, Organzellen und Organextrakt finden. In der Mehrzahl der obengenannten, blutfreien Körperzellen oder Flüssigkeiten wurden von neuem die Antiohämoadsorptinie nachgewiesen. Der Verf. versuchte auch die Identifizierung des Menschen mit Milch und Harn, wie mit Blut und konnte die Antiohämoadsorptinie sowohl in der Milch als auch in dem Harn nachweisen und fand, daß Typus der Milch und des Harns mit dem des Blutes gut übereinstimmt. Hemmungskraft der Antiohämoadsorptinie zeigt individuellen Unterschied. Die Agglutinationswerte sind meist 160—320fach. *Autoreferat.*

**Zarnik, Boris:** *Über die Wahrscheinlichkeit eines positiven Befundes bei der Blutgruppenuntersuchung zum Zwecke der Ausschließung der Vaterschaft.* (*Morf.-biol. inst., univ., Zagreb.*) Med. Pregl. **5**, 1—10 u. dtsch. Zusammenfassung 10—11 (1930) [Serbo-kroatisch].

Verf. berechnet mathematisch die Häufigkeit der Ausschließung von der Vaterschaft. Die Wahrscheinlichkeit der Ausschließung ist nicht sehr groß und schwankt je nach der Population zwischen  $1/9$  und  $1/6$ . *Foerster* (Münster i. W.).

**Blutgruppenuntersuchung als Beweismittel. Verurteilung der Kindsmutter wegen Meineids.** Münch. med. Wschr. **1930 II**, 1826.

In einem Unterhaltsprozeß war in der Berufungsinstanz durch Blutgruppenbestimmung erwiesen worden, daß der Beklagte unmöglich der Vater des klägerischen Kindes sein konnte. Die Klage wurde abgewiesen, die Kindsmutter später vom Schwurgericht in Altona zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt. Das Schwurgericht geht von der Erwägung aus, daß, wenn ein naturwissenschaftlich-medizinisches Beweismittel nach dem Stande der Wissenschaft als zweifelsfrei anerkannt wird, das Gericht Zweifeln daran nur Rechnung tragen kann, wenn der Verdacht nach der allgemeinen Erfahrung

von der Unzulänglichkeit des menschlichen Wissens hinreichend begründet ist. Ein solcher begründeter Verdacht liege hier nicht vor. Das Reichsgericht (3. Strafsenat) hat die mit der Unzulänglichkeit der Blutgruppenuntersuchung als Beweismittel begründete Revision verworfen. Aus der Begründung: Wenn das Schwurgericht zum Ausdruck gebracht hätte, es sei an die Blutprobe gebunden, weil die Wissenschaft diesen Standpunkt vertritt und das Gericht kein Recht habe, daran zu zweifeln, dann würde das Urteil der Aufhebung unterliegen. Vorliegend sagt das Schwurgericht aber deutlich, daß es sich den Standpunkt der Wissenschaft zu eigen mache; damit ist gesagt, daß das Schwurgericht von der Schuld der Angeklagten überzeugt ist (Urteil des RG. vom 22. IX. 1930. 3 D 458/30 „Reichsgerichtsbriefe“). *Giese (Jena).*

**Strassmann, Jorge:** *Gerichtlich-medizinische Wichtigkeit der Blutgruppenuntersuchung.* (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Breslau.*) Rev. méd. germ.-ibero-amer. 3, 664—673 (1930) [Spanisch].

Zusammenfassender Bericht über die Bedeutung der Blutgruppenuntersuchung sowohl im Alimentenprozeß wie bei der Blutfleckdiagnose. *Autoreferat.*

### Kunstfehler. Ärzterecht.

**Straub, H.:** *Akute Infektionskrankheiten in Kinderheimen. Ein Gutachten über die strafrechtliche Verantwortung.* (*Med. Klin., Univ. Göttingen.*) Z. Med.beamte 43, 450—466 (1930).

Das Kind Wilfried H., 6 $\frac{1}{2}$  Jahre alt, erkrankte am 20. VI. in der Kinderheilanstalt Bad R. an Fieber. Der leitende Arzt stellte Masern fest und verlegte das Kind auf die Beobachtungsabteilung. Am 27. VI. machte das Kind noch einen schlaffen Eindruck. Nachdem am 28. VI. bei eingehender Untersuchung keine Krankheitsscheinungen mehr festzustellen waren, und die Temperatur 37,3° betrug, gab er das Kind dem Transportleiter mit. Bei der Ankunft in Berlin machte das Kind einen schwerkranken Eindruck. Der Arzt stellte Lungenentzündung und doppelseitige Mittelohrentzündung fest. Das Kind starb an Streptokokkensepsis am 19. VII. 1927. Auf Grund der Krankheitsscheinungen und der weiteren in der Familie vorgekommenen Erkrankungen wurde nunmehr als wahrscheinlich angenommen, daß es sich um Folgeerscheinungen einer Scharlacherkrankung gehandelt habe. Es wurde aber die charakteristische Hautabschuppung nicht beobachtet. — 2 Tage nach der Heimkehr des Wilfried erkrankte der 4jährige Bruder Harald an Angina und Scharlach. Der Tod trat in der Nacht vom 8. bis 9. VII. ein. — Die Mutter der Kinder erkrankte am 11. VII. mit fiebiger Halsentzündung und Scharlach.

In dem Gutachten wird ausgeführt, daß der Vorwurf, Dr. N. besitze nicht die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Bekämpfung der Infektionskrankheiten zu Unrecht erhoben werde. Das Kind Wilfried H. war mit Sicherheit an Masern erkrankt, daß später noch eine Scharlacherkrankung hinzutrat, ist möglich, aber nicht beweisbar. Ebenso wenig ist nachweisbar, daß Wilfried seinen Bruder Harald und seine Mutter mit Scharlach angesteckt hat. Manches spricht dafür, daß das Kind Harald unabhängig von der Erkrankung des Bruders Wilfried mit Scharlach angesteckt wurde. Jedenfalls war am Morgen des 28. VI. die Möglichkeit einer solchen Ansteckungsgefahr auf keine Weise voraussehbar. Auch die bei Wilfried H. im Laufe des 28. VI. aufgetretenen Komplikationen konnten am 28. VI. früh nicht vorausgesehen werden. Es kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesagt werden, ob die Komplikationen nicht auch ohne die Bahnreise aufgetreten wären und tödlich geendet hätten. Es hätte der herrschenden Anschaugung besser entsprochen, wenn Wilfried H. vom 28. VI. noch eine Reihe von Tagen im Bett gehalten worden wäre. Infolge der dem Betriebe einer Heilanstalt eigentümlichen Umstände befand sich Dr. N. am Morgen des 28. VI. in einer Zwangslage. Es ist auf Grund der Akten erwiesen, daß Dr. N. unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände seine Entscheidung, das Kind reisen zu lassen, getroffen hat. Bezüglich des Vorwurfs gegen die ganze Einrichtung der Ferienheime und des Systems der Verschickung von Großstadtkindern in solche Heime muß auf das Original verwiesen werden. Die Wohltaten, die den Großstadtkindern durch solche Heime zuteil werden, überwiegen die Schäden doch so sehr, daß die radikale Maßnahme der Schließung